

Satzung des keme e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: Verein zur Förderung der Klinischen und Experimentellen Molekularen Endokrinologie (Kurzform: KEME).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Nach Eintrag in das Vereinsregister trägt der Name den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein KEME dient dem Gemeinwohl und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein dient dem wissenschaftlichen Fortschritt im Bereich der molekularen Endokrinologie.
3. Der Verein tritt für einen ethisch verantwortungsvollen Umgang mit den Erkenntnissen und technischen Möglichkeiten der Forschungsergebnisse der molekularen Endokrinologie ein.
4. Der Vereinszweck soll erreicht werden
 - a. durch die Förderung und Pflege von Kontakten zwischen Wissenschaftlern aus Hochschulen, Kliniken, Forschungsinstituten und Firmen, die sich mit molekularer Endokrinologie beschäftigen, insbesondere Kontakte zwischen Klinikern und Grundlagenforschern
 - b. durch Fortbildungsveranstaltungen zu allen wichtigen Aspekten der klinischen und experimentellen molekularen Endokrinologie, insbesondere zu modernen Methoden
 - c. durch Beratung bei der Planung, Antragstellung und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich molekularer Endokrinologie
 - d. durch Bildung von Fachgruppen zu Schwerpunktthemen
 - e. durch Aufbau eines Informationssystems zur molekularen Endokrinologie
 - f. durch die Förderung und Pflege von internationalen Kontakten.

§ 3 Finanzierung der Vereinsaufgaben

1. Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden aus dem Vermögen und den Einnahmen des Vereins aufgebracht.
2. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins soll im einzelnen erfolgen:
 - a. aus den Beiträgen der Mitglieder des Fördervereins KEME
 - b. aus Spenden der Mitglieder
 - c. aus Zuwendungen, die dem Förderverein KEME von dritter Stelle für seine Aufgaben zufließen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und nach Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung verwendet werden. Die Verwaltungsaufgaben sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Vereinsmitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine materiellen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Sie haben bei einem etwaigen Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Fördervereins KEME können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit und in der Lage sind
2. Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand teilt dem Bewerber seine Aufnahme schriftlich mit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn er das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat, mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages länger als 1 Jahr im Rückstand ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung. Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe den Ausschluss mit. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung seinen Ausschluss überprüft. Ein den Ausschluss bestätigender Beschluss der Mitgliederversammlung ist verbindlich und unanfechtbar.
5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
3. Die Beiträge für juristische Personen und Personalvereinigungen sollen höher, die Beiträge für Studierende und Auszubildende geringer sein als der normale Beitrag.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Im einzelnen hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a. die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - b. die Beschlussfassung über einen etwaigen Haushaltsvoranschlag den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstandes
 - c. die Wahl der Rechnungsprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) des Vereins
 - d. die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
 - e. die Beschlussfassung über die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter einberufen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Alle Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes der Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder 1/3 der Vereinsmitglieder es verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber zehn Mitglieder anwesend oder durch Stimmvollmacht vertreten und mindestens sieben Mitglieder persönlich anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand binnen eines viertel Jahres eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher die ohne Rücksicht auf die Präsenz der Mitglieder Beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf Tagesordnung und Ladungsfrist einzuladen, hinzuweisen.
4. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, sich durch schriftliche Vollmacht, die in der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, vertreten zu lassen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung seiner Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Vereins erhält eine Abschrift des Protokolls.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. vier Beisitzern, denen von der Mitgliederversammlung besondere Aufgaben zugewiesen werden können.
 - f. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Sie können jedoch die für ihre Tätigkeit aufgewandte Arbeitszeit und etwaige Auslagen angemessen vergütet erhalten.
 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 5. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder oder sonstige vom Verein angestellte Personen mit der Wahrnehmung von Geschäften beauftragen und abberufen. Er kann Mitgliedern des Vorstandes oder vom Verein angestellten Personen gemeinschaftliche Bankvollmacht erteilen. Er regelt den Umfang solcher Vertretungsberechtigung und überwacht die Tätigkeit der so beauftragten Vorstandsmitglieder und sonstigen Angestellten.
 6. Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladung hat mit einer Frist von 1 Woche schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich zu erfolgen.
 7. Der Vorsitzende ist verpflichtet zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn zwei der Vorstandsmitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen.
 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandssitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 9. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 10. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
 11. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei dieser Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gemeinsam.

§ 10 Geschäftsjahr und Haushalt und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand ist gehalten, einen Haushaltsvorschlag zu erstellen, der alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem Geschäftsjahr enthält. Im Haushaltsvoranschlag ist auf eine Deckung der Ausgaben durch gesicherte Einnahmen zu achten.
3. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss aufzustellen und den Rechnungsprüfern des Vereins zur Prüfung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung in einer Stellungnahme festzuhalten.

4. Der Vorstand hat alsdann den Jahresabschluss und die Stellungnahme der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Beendigung des Vereins

1. Der Verein endet durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung oder aus gesetzlichen Gründen, insbesondere durch Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahren über das Vermögen des Vereins.
2. Bei Beendigung des Vereins erfolgt keine Rückgewährung des Vereinsvermögens an die Mitglieder des Vereins. Das Liquidationsvermögen des Vereins ist weiterhin gemeinnützig zu verwenden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an "Die Deutsche Krebshilfe".
4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und Übertragung des Vereinsvermögens auf eine andere Körperschaft bedürfen vor ihrer Ausführung zwecks Prüfung der gemeinnützigen Verwendung des Vereinsvermögens der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Allgemeine und Schlussbestimmungen

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und Übertragung des Vereinsvermögens auf eine andere Körperschaft bedürfen vor ihrer Ausführung zwecks Prüfung der gemeinnützigen Verwendung des Vereinsvermögens der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes¹. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so soll der übrige Inhalt hiervon nicht berührt sein. Die Mitgliederversammlung hat die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nahe kommt.
2. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Verein §§21 ff.
3. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft und aus Rechtsgeschäften des Vereins mit seinen Mitgliedern ist Hamburg, soweit es gesetzlich zulässig ist.

Die Satzung wurde beschlossen am 30.1.1990